

## KURZINFORMATION

### Pflichten als GÜTERHÄNDLER (Verpflichteter) nach dem Geldwäschegesetz - GwG

#### Grundsatz

Eine funktionsfähige Geldwäschrprävention basiert auf **drei wesentlichen Säulen**:

**Risikomanagement (§§ 4 bis 9 GwG),**

**Kundensorgfaltspflichten (§§ 10 bis 17 GwG) und**

**Verdachtsmeldewesen (§ 43 GwG).**

Hierdurch soll verhindert werden, dass illegale Finanzmittel durch Verschiebung und Verschleierung in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden. Gleichzeitig sollen **Sie als Verpflichteter darauf sensibilisiert werden, geeignete Präventivmaßnahmen zu treffen**. Hierfür sind durch Sie Grundsätze, Verfahren und Kontrollmechanismen zu entwickeln, fortzuschreiben, einzuhalten und vor allem zu dokumentieren; diese müssen Ihnen nachhaltig dazu dienen, die Risiken und Gefahren von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen und entgegenzuwirken.

**Güterhändler ist jeder**, der gewerbliche Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung er handelt. Hierzu zählen sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Personalgesellschaften.

**Güter sind alle** beweglichen und nicht beweglichen Sachen, unabhängig von ihrem Aggregatzustand, die einen wirtschaftlichen Wert haben und deshalb Gegenstand einer Transaktion sein können. Unerheblich ist es, ob es sich bei den veräußerten Gütern um selbst hergestellte, weiterverarbeitete oder angekaufte Ware handelt. Maßgeblich ist lediglich, dass über die Ware ein Kaufvertrag oder ein Vertrag auf den Kaufrecht Anwendung findet, geschlossen wird.

## Aufsichtsbehörde

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) übt über Sie als Güterhändler nach dem GwG die Aufsicht aus.

Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten gegenüber Ihnen die entsprechenden Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG können die Prüfungen **ohne besonderen Anlass** vor Ort und anderswo erfolgen.

Im Rahmen dieser Überprüfung haben Sie eine **Mitwirkungspflicht**. Demnach müssen Sie geschäftsrelevante Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen. Hierzu darf die Aufsichtsbehörde zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Ihre Geschäftsräume betreten; diese Maßnahmen habe Sie **zu dulden**.

Verstöße hiergegen stellen bei vorsätzlichem oder leichtfertigen Handeln eine Ordnungswidrigkeit dar.

## Verfahren

Wenn Sie Transaktionen

- über Edelmetalle, bei welchen sie **Barzahlungen** über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, oder
- über sonstige Güter, bei welchen sie **Barzahlungen** über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, oder
- als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro (Bezahlung sowohl bar wie auch unbar).
- im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände (Bezahlung sowohl bar wie auch unbar).

tätigen, müssen Sie über ein wirksames

### **Risikomanagement**

verfügen und Ihrer

### **Kundensorgfaltspflicht**

nachkommen.

## Risikomanagement

Das **Risikomanagement** beinhaltet die **Risikoanalyse** und die **internen Sicherungsmaßnahmen**.

Bei der **Risikoanalyse** haben Sie zu bewerten und ermitteln, welche spezifischen Risiken für Ihr Unternehmen besteht; der Umfang richtet sich nach der Menge der Geschäftsvorgänge und der Art der unternehmensspezifischen Situation. Diese unternehmensspezifische Situation beinhaltet

- **die Geschäftsstruktur** (Grunddaten zum Unternehmen: Name des Unternehmens und der Geschäftsleitung, Größe des Unternehmens und Anzahl der Mitarbeiter),
- **den Standort des Unternehmens** (ländlicher Raum, Flughafen/Grenznähe/Stadtnähe),
- **die Kundenstruktur/Vertriebsstruktur** (Herkunft der Kunden: Inland/Ausland, Geschäfts-, Stamm-, Neukunde und Vertrieb über Homepage oder Internetplattformen) sowie
- **die Produktstruktur** (Produktsegment: Verkauf Haus o. Wohnung)

Die Risikoanalyse ist durch Sie zu **dokumentieren** und im Hinblick auf den fortlaufenden Wandel der Gesellschaft und Märkte **zu aktualisieren**. Die aktuelle Fassung haben Sie für aufsichtsbehördliche Kontrollen bereitzuhalten.

Im Rahmen Ihrer **internen Sicherungsmaßnahmen** haben Sie hier zu dokumentieren:

- den Umgang mit den für Ihr Unternehmen festgestellten spezifischen Risiken.
- den Geldwäschebeauftragten und sein Stellvertreter nach § 7 GwG.
- die Dokumentationspflicht nach § 8 GwG.
- die Kundensorgfaltspflicht nach den §§ 10 bis 17 GwG.
- die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG.
- die Einhaltung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.
- die Feststellung auf Eignung und Zuverlässigkeit von Mitarbeitern sowie deren regelmäßige Schulung über Neuerungen im Bereich der Geldwäsche

### **Zu § 7 GwG:**

Die Aufsichtsbehörde kann Ihnen gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass Sie einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben.

### **Zu § 8 GwG:**

Die im Rahmen der Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind durch Sie fünf Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Geschäftsvorgang beendet war.

### **Kundensorgfaltspflichten**

Vor dem verbindlichen Abschluss einer Transaktion haben Sie ihre allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Die Identifizierung der Vertragspartner oder der für sie auftretende Personen hat nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 2 GwG.
- Die Abklärung der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG.
- Die Erkundigung des Zwecks der Geschäftsbeziehung.
- Die Abklärung, ob eine politisch exponierte Person im Sinne des § 1 Abs. 12 GwG beteiligt ist.
- Die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.
- Das risikobasierte Aktualisieren der Dokumente, Daten und Informationen zu den Vertragspartnern.

Bei der Identifikation **ist** der Käufer verpflichtet, Ihnen einen gültigen amtlichen Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszuhändigen.

Dieser Ausweis **muss** von Ihnen im Rahmen Ihrer Dokumentationspflicht beidseitig kopiert werden. Weigert sich der Vertragspartner hierbei, sind Sie verpflichtet, die Geschäftsbeziehung **sofort** zu beenden.

Zu identifizieren sind neben natürlichen auch juristischen Personen sowie Personengesellschaften.

### **Verdachtsmeldewesen nach § 43 GwG**

Sobald

- Ihr Vertragspartner seinen wirtschaftlich Berechtigten nicht offen legt,
- für sie ein Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung zu erkennen ist oder
- Sie Anhaltspunkte für „schmutziges Geld“ aus kriminellen Handlungen erkennen,

sind Sie verpflichtet, gegenüber der

Financial Intelligence Unit der Zollverwaltung über

<https://goaml.fiu.bund.de/Home>

eine Verdachtsmeldung abzugeben.

Verstöße hiergegen stellen bei vorsätzlichem oder leichtfertigen Handeln eine Ordnungswidrigkeit dar.

### **Empfehlung**

Wir empfehlen Ihnen folgendes anzulegen:

**Geldwäschehandbuch**, in diesem sollten Sie folgendes hinterlegen:

- Handlungsanweisungen an Mitarbeitende
- Nachweise über in- und externe Weiterbildungen und Unterweisungen
- Dokumentation der Risikoanalyse und der internen Sicherungsmaßnahmen
- Aktuelle Fassung des GwG
- Informationsblätter der Aufsichtsbehörde und ggf. von Fachverbänden
- Dokumentationsbögen für die Identifikation
- Kontaktdaten der Financial Intelligence Unit

Alle Mitarbeitende sollten bei Kontrollen der Aufsichtsbehörde in der Lage sein, die geldwäscherelevanten Vorgänge unverzüglich vorzulegen.

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)  
Bereich Ordnung und Umwelt  
Herr Keller, Raum 2.14  
Neumayerring 72  
67227 Frankenthal Pfalz)

Telefon: 06233/89-743

E-Mail: [ordnungundumwelt@frankenthal.de](mailto:ordnungundumwelt@frankenthal.de)